VERORDNUNG (EWG) Nr. 3337/75 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1975

zur achten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 über Durchführungsbestimmungen zu den zusätzlichen Bedingungen, denen aus Drittländern eingeführter Wein für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch entsprechen muß

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1932/75 (2), insbesondere auf Artikel 28 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 des Rates vom 20. Juli 1971 zur Festsetzung zusätzlicher Bedingungen, denen eingeführter Wein, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, entsprechen muß (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 679/75 (4), sieht in Artikel 3a vor, daß bei Wein mit Urspsrung in und Herkunft aus Drittländern, deren Ausfuhr an solchem, zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmtem Wein — außer Schaumwein und Likörwein — in die Gemeinschaft weniger als 1 000 hl jährlich beträgt, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 2 der genannten Verordnung erwähnten Bescheinigung und des dort genannten Analyseblatts abgesehen werden kann.

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 der Kommission vom 3. August 1972 über Durchführungsbestimmungen zu den zusätzlichen Bedingungen, denen aus Drittländern eingeführter Wein für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch entsprechen muß (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1670/75 (6), waren die Weineinfuhren aus den üblicherweise die Gemeinschaft beliefernden Drittländern, deren Exportvolumen niedriger als 500 hl jährlich war, bereits von der Vorlage der Bescheinigung und des Analyseblatts befreit. Diese Ausfuhren erfüllen auch die Voraussetzungen von Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71. Daher ist die Gültigkeit von Artikel 9 Absatz 1 c) der Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 über den 31. Dezember 1975 hinaus zu verlängern.

Die Ausfuhren einiger dieser Drittländer nehmen regelmäßig zu ; es empfiehlt sich daher, diese Verlängerung auf die Zeit zum 31. März 1976 zu beschränken.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 als Termin genannte 31. Dezember 1975 wird durch den 31. März 1976 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. 198 vom 29. 7. 1975, S. 19.
(3) ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 45.
(5) ABl. Nr. L 191 vom 21. 8. 1972, S. 31.
(6) ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1975, S. 54.